



Bundesverband
Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e.V.

Forsea e.V., Hollenbach, Nelkenweg 5, D-74673 Muldingen
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Herrn Christian Luft (Leiter Abt. IV)
per Mail: christian.luft@bmas.bund.de

Herrn Wolfgang Rombach (Abt. IVc)
per Mail: wolfgang.rombach@bmas.bund.de

Diesen Brief schreibt Ihnen

Harry Hieb
Mitglied des Vorstandes

Ulm, den 11. März 2013

Unser Gespräch vom 05.12.2012 - Regelmäßiger Informationsaustausch

Hier: Newsletter 03-2013

Sehr geehrter Herr Luft,
sehr geehrter Herr Rombach,

bei unserem Gespräch am 05.12.2012 zur Einkommens- und Vermögensanrechnung im Zusammenhang mit Assistenzleistung für Menschen mit Behinderungen vereinbarten wir die regelmäßige Kontaktpflege. Wir möchten dies zum Anlass nehmen und Ihnen wiederkehrend in Form eines Newsletters zum aktuellen Sachstand berichten. Dabei werden sich immer wieder Fragen und Anregungen ergeben, um deren Kommentierung wir Sie im Zuge des Informationsaustausches bitten.

+++ Newsletter +++

1. Landessozialministerien

Forsea e.V. bemüht sich derzeit intensiv um Gesprächstermine mit Entscheidungsträgern der Landessozialministerien in den einzelnen Bundesländern. Zwischenzeitlich fanden ausführliche Gespräche zur Einkommens- und Vermögensanrechnung im Zusammenhang mit Assistenzleistung für Menschen mit Behinderungen und zum Bundesleistungsgesetz in Baden-Württemberg und Bayern statt. Rheinland-Pfalz wird in Kürze folgen. Die Resonanz ist bislang sehr positiv. Sowohl in Baden-Württemberg als auch in Bayern wurden infolgedessen die kommunalen Landesverbände bzw. Bezirke von Seiten der Landessozialministerien kontaktiert, um ggf. eine kurzfristige Interimslösung über die Sozialhilferichtlinien herbeizuführen. Sobald eine Rückmeldung vorliegt, werden wir Sie hiervon in Kenntnis setzen.

Wir sind Mitglied bei:

European Network on Independent Living (ENIL)

European Coalition for Community Living (ECCL)



daneben viele Landesverbände und regional tätige Vereine (siehe <http://www.forsea.de/ueberuns/mitglieder.shtml>)

Sitz des Vereines: Berlin - eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 17424Nz - Vorsitzender: Gerhard Bartz, Geschäftsstelle: Nelkenweg 5, 74673 Muldingen - ☎: 07938 515 ☎ mobil: 0171 586 1638 - Telefax: 032 223 783 563 - URL: <http://forsea.de> - E-Mail: info@forsea.de - Bankverbindung: Konto 46 555 005 bei der Raiffeisenbank Kocher/Jagst, Bankleitzahl 600 697 14 - Gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Öhringen vom 20.02.2012 Az.: 76001/31763 SG: II/24 für die Jahre 2008-2011 wegen Förderung der Hilfe für behinderte Menschen (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt. Spenden und Beiträge sind nach § 10 b EStG steuerlich absetzbar.

2. Anforderungen an das Bundesleistungsgesetz

Menschen mit Behinderungen, die auf Assistenz angewiesen sind, sehen sich immer wieder mit einer regelrechten Sezierung ihrer Bedarfe durch die Sozialbehörden konfrontiert. Oftmals wird minutengenau unterschieden innerhalb und zwischen Leistungen

- der Pflegeversicherung (SGB XI)
- der Behandlungspflege (SGB V)
- der Hilfe zur Pflege (SGB XII) in der Ausprägung tatsächlicher Pflege
- der Hilfe zur Pflege (SGB XII) in der Ausprägung hauswirtschaftlicher Verrichtungen
- der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB XII) zur Freizeitgestaltung
- der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB XII) zur Teilhabe am Leben im allgemeinen (z.B. Behördengänge)
- der Arbeitsassistenz (SGB IX)
- usw.

Aus Sicht der Sozialbehörden soll dadurch geklärt werden, ob der geltend gemachte Bedarf angemessen ist, und ob es nicht vorrangige Leistungsträger gibt, die einen (Teil-)Bedarf zu decken haben. Aus Sicht der Betroffenen kommt dieses Ansinnen jedoch der Quadratur des Kreises gleich. Es ist praktisch unmöglich, Tagesabläufe zu erfassen. Kein Tag ist wie der andere. Und selbstverständlich ergeben sich zeitliche Lücken, die dennoch als Bedarf anzusehen sind. Bei der Bedarfsermittlung hat bereits das Bundessozialgericht zeitliche Lücken zwischen einzelnen Verrichtungen dem Bedarf zugerechnet ([Urteil vom 30.11.2006, Az.: B 9a V 9/05 R](#)). Dies wird aber allzu oft von den Sozialbehörden ignoriert.

Ein weiterer Aspekt der minutengenauen Bedarfsermittlung ist die Tatsache, dass Sozialbehörden eine oftmals unvollständige Aufstellung des Bedarfs dazu nutzen, Positionen zu streichen oder zu behaupten, dass bestimmte Verrichtungen in kürzerer Zeit zu erledigen seien. Dies geschieht mit Verweis auf das Wirtschaftlichkeitsgebot und meist in vollkommener Unkenntnis der Lebensumstände der betroffenen Menschen, die gerade wegen ihrer Behinderungen für bestimmte Tätigkeiten mehr Zeit benötigen. ForseA e.V. gibt daher Ratsuchenden bei Beratungen die Empfehlung, auf Tagesabläufe als Basis der Bedarfsermittlung zu verzichten. Der Bedarf eines Menschen mit Behinderungen ist ganzheitlich zu erfassen und darf sich nicht in einer kleinstteiligen Betrachtung verlieren. Dabei muss man sich vor Augen führen, dass die dauerhafte Anwesenheit von Assistenten mitnichten angenehm und wünschenswert ist, d.h. Assistenz wird ohnehin nur im erforderlichen Umfang genutzt.

Die Sezierung und Kategorisierung der Bedarfe in unterschiedliche Leistungsformen (Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege etc.) führt zu einem Schnittstellenwirrwarr. Es besteht die große Gefahr, dass gut gemeinte Vorhaben, wie z.B. die Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit der Leistungen des Bundesleistungsgesetzes, den betroffenen Menschen nichts nützen, da es weitere Abhängigkeiten gibt. Sollte daher mit dem Bundesleistungsgesetz nicht eine eigenständige Leistungsform „Assistenz“ geschaffen werden, so kann es passieren, dass ein Empfänger der einkommens- und vermögensunabhängigen „Bundesleistungsgesetz-Eingliederungshilfe“ durch die Hintertür des gleichzeitigen Bezugs von Hilfe zur Pflege, die nicht Bestandteil des Bundesleistungsgesetz wäre, doch wieder zum Einsatz von Einkommen und Vermögen verpflichtet wäre. Beigefügtes Schreiben einer Sozialbehörde bringt diese Denkweise hervorragend zum Ausdruck. Es

erging als Antwort auf die Anfrage, warum das Persönliche Budget als 100% Hilfe zur Pflege gewährt wird.

Daher muss im zukünftigen Bundesleistungsgesetz eine eigenständige Leistungsform „Assistenz“ verankert werden, die hinsichtlich des Bedarfs ganzheitlich und ferner einkommens- und vermögensunabhängig zu fassen ist (vgl. [Entwurf des Gesetzes zur Sozialen Teilhabe](#)).

3. Pressemeldungen

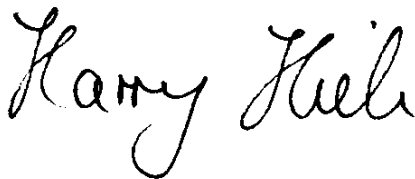
Am 04.03.2013 erschien in den kabinett-Nachrichten ein [Interview](#) mit dem Titel „Unglaublich! Die Botschaft wird gehört“. Es handelt sich hierbei um einen Sachstandsbericht zur Unglaublich!-Kampagne.

--- Newsletter ---

Im Zuge der Diskussion zum Bundesleistungsgesetz (siehe Newsletter) wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit die Abteilung V (Belange behinderter Menschen, Prävention, Rehabilitation, Soziale Entschädigung) im BMAS bei der Erarbeitung des Bundesleistungsgesetzes eingebunden sein wird. Wir sehen hier inhaltliche Überschneidungen zu Ihrer Verantwortlichkeit und regen daher ein weiteres Gespräch gemeinsam mit Vertretern der Abteilung V (ggf. Frau Lampersbach) an. Wir bitten Sie hierzu um Ihre Einschätzung und würden es sehr begrüßen, wenn Sie einen Gesprächstermin vermitteln könnten.

Mit freundlichen Grüßen

FORUM SELBSTBESTIMMTER ASSISTENZ
BEHINDERTER MENSCHEN E.V.

A handwritten signature in black ink that reads "Harry Hieb". The signature is written in a cursive, flowing style.

Harry Hieb